Abonnements-Preis für auswärts, einschließlich Postaufschlag, 1 Thlr. pr. Ct. für das Quartal.

Bremer Handelsblatt

in Verbindung

mit O. Hübners Nachrichten und Mittheilungen aus der Staats- und Volkswirthschaft und dessen Versicherungs-Zeitung.

Inserate (4 Grote die Petitzeile) nehmen die Expedition in Bremen und die Buchhandlung von H. Hübner in Leipzig entgegen.

№ 117. Bremen, den 2. Januar 1854.

Inhalt.

Bremen, den 31. Decbr. 1853.

Zu den mancherlei Kenntnissen, welche dem Kaufmanne, der sich über den beschränkten Standpunkt des Krämers erhebt, in unsern Tagen erforderlich sind, gehört auch die Volkswirthschaftslehre. Sein Interesse an dieser Wissenschaft besteht nicht allein in dem geistigen Bedürfnisse eines jeden Gebildeten, sich des Verhältnisses des eigenen Lebensberufes zu dem großen Ganzen bewußt zu werden, sondern zu rein praktischem Zwecke, zu dem Betriebe seines Geschäftes, müssen ihm nahezu alle Thatsachen gegenwärtig sein, welche die politische Oeconomie kennen lehrt.

Die Menge der Bevölkerung eines Landes, deren Beständigkeit oder Veränderung, die Lebensgewohnheiten und Sitten derselben, ihre Cultur, ihre Industrie, ihre Einrichtungen, ihre Verbindungen, ihre Gesetzgebung, ihre Moral — man kann nicht Kaufmann sein, ohne alle diese Momente in Betracht zu ziehen. Die Beachtung derselben allein kann den Maßstab geben für die Beurtheilung der Reelität eingehender Aufträge, für die Auswahl der Consignationen nach fremden Märkten, für Größe und Zeitpunkt der Unternehmungen, für Bemessung und Beschränkung des Kredites.

Man hat sich oft bemüht, die Grenze zwischen Speculation und Schwindel zu bestimmen; sie liegt vielleicht darin, daß erstere mit Kenntniß und Erwägung jener Verhältnisse, letzterer bahnlos ohne solchen Maßstab Handel treibt.

Jene Verhältnisse aber sind echt volkswirthschaftliche. Der Staatsmann berücksichtigt sie, wie der Kaufmann sie berücksichtigt, wenn auch der Erstere allgemeine Interessen, der Letztere persönliche zum nächsten Ziele hat, jener nach steter Besserung, dieser nach vortheilhafter Benutzung des Bestehenden strebt.

Die Volkswirthe einer vergangenen Zeit glaubten, durch Einengung des Handels jene Besserung herbeizuführen. Sie durchkreuzten den Unternehmungsgeist, der sich durch Kenntniß der Völker und ihrer Bedürfnisse leiten lassen wollte, sie machten dieses Studium dem Kaufmanne überflüssig; er hatte von der Fremde kaum noch etwas zu lernen, als die Ein- und Ausfuhrverbote!

Die Volkswirthe der neueren Zeit sind dagegen zu der Erkenntniß gelangt, daß die freie Bewegung des Handels eine Hauptbedingung der Verbesserung socialer Verhältnisse sei. In allen civilisirten Ländern dringt mehr und mehr der Grundsatz durch, daß bei dem Handel jeder hingiebt, was ihm weniger werth ist, und das empfängt, was für ihn einen größeren Werth hat, daß also Käufer und Verkäufer gleichzeitig gewinnen und die Verhinderung des Austausches eine Verhinderung von Reichthum ist.

Dem Kaufmann können nun Zolltarife und Preis-Courante allein nicht mehr genügen, in den Akten der Volkswirthe muß er die Kenntnisse suchen, welche wir oben als den natürlichen Compaß des echten Unternehmungsgeistes bezeichnet haben.

Diese Akten dem practischen Geschäftsmanne geordnet vor Augen zu legen, ist ein Theil unserer Aufgabe. Wir wollen dem Handel nützlich werden, ebensowohl indem wir die Menschen und Länder beschreiben, deren Bedarf der Kaufmann befriedigen und deren Producte er verschleißen soll, als indem wir die Güter verzeichnen, welche zwischen verschiedenen Völkern ausgetauscht, oder die Schiffe, welche bei diesem Austausch verwendet worden sind.

Ein vorzügliches Hülfsmittel wird dabei die Buchhalterei der Volkswirthschaft sein, welche man Statistik nennt, und deren Nachweise dem Einsichtsvollen kaum weniger wichtig sind, als der Inhalt der eigenen Conto-Corrente und Informationsbücher.

Wir hoffen, auf diese Weise beizutragen, wie die Volkswirthschaft dem Handel, so den Handel der Volkswirthschaft nützlich zu machen, d. h. die Harmonie der Interessen der Einzelnen mit den Interessen der Gesammtheit nachzuweisen und so allmälig auf die Beseitigung der Hemmnisse hinzuwirken, welche Unkenntniß und ihre Kinder, die falschen Handels- und Finanzsysteme, der naturgemäßen Entwickelung der Menschheit in den Weg legen.

Die Verhandlungen Bremens mit dem Zollverein.

Es hatte vor einiger Zeit verlautet, daß die Verhandlungen, welche zwischen Abgesandten der Regierungen von Preußen, Hannover und Kurhessen, Namens des Zollvereins, und den Comissaren des Senats dieser Stadt dahier gepflogen worden waren, zu einem Vertragsentwurfe über die Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse geführt hätten, welcher den Auftraggebern beider Theile zur Ratification unterbreitet worden sei. Als der wesentliche Inhalt dieser Tractate wurde bezeichnet:

In Bremen wird ein Hauptsteueramt des Vereins errichtet, welchem die vollständige Zollabfertigungsbefugniß in dem Maße zusteht, daß alle von Bremen ab in das Zollvereinsgebiet zu versendenden Waaren bei demselben verzollt werden und sofort in den freien Verkehr des Zollvereins übergehen können. Ferner: Es besteht in Bremen ein Entrepot des Zollvereins, in welchem aus dem letzteren stammende Waaren lagern können und, wenn sie von da aus wieder in das Zollvereinsgebiet zurückgehen, keine Eingangssteuer zu entrichten brauchen. Wenn diese beiden Bestimmungen als vorzugsweise den Vortheil des Bremer Handels bezweckend bezeichnet werden könnten, so sollte dagegen, wenn wir recht unterrichtet sind, um dem Zollvereine den Schutz seiner Grenzen zu erleichtern, nicht nur ein abgelegener Theil des Bremer Gebiets dem Vereine einverleibt, sondern auch die Anordnung getroffen werden, daß die von Bremerhaven als nach Bremen bestimmten Waaren auf der Weser nur in verschlossenen Kähnen transportirt werden dürften.

Wir enthalten uns jeder materiellen Kritik dieses Vertragsentwurfes. Wir lassen es gänzlich dahingestellt, ob derselbe, wenn zur Ausführung gekommen, dem Bremer Handelsstande genügt haben würde um die Beziehungen zu seinen zollvereinsländischen Geschäftsfreunden in dem seitherigen Umfange aufrecht zu erhalten. Noch weit ferner liegt es uns heute, auf die alte Streitfrage einzugehen, ob nicht selbst unter obiger Voraussetzung höhere Interessen geboten hätten, statt eines vertragsmäßigen Verhältnisses zu dem Zollvereine alsbald einen definitiven Anschluß an denselben zu suchen.

Man konnte über die eben angeregten Punkte verschiedener Meinung sein und sich doch gemeinsam über den Abschluß des Vertrages freuen, wenn nicht wegen seines Inhaltes, so doch wegen des Geistes, in welchem derselbe zu Stande gebracht war. Man hatte uns so oft gesagt, der Zollverein wird, wenn Bremen nicht freiwillig in denselben eintritt, es zwingen, dies zu thun, und gegenüber solchen Drohungen war es wohlthuend, wahrzunehmen, daß die Regierungen, welche die Politik des Zollvereins bestimmen, von einer höheren Moral, welche stets auch die höhere Klugheit ist, geleitet seien. Die Widerstandsfähigkeit eines Gemeinwesens, wie die des Individuums, hängt nicht allein von dem äußerlich erkennbaren Maße der Kräfte ab, die Energie des Willens vermag einen großen Theil der letzteren zu ersetzen, und frevelhaft ist es von dem Stärkeren, auch wenn er seines endlichen Sieges ganz gewiß sein darf, nutzlos solchen Widerstand hervorzurufen. Vor allen aber gehören die Verkehrsbeziehungen verschiedener Staaten nicht auf das Gebiet, wo eine erleuchtete Politik die Einwirkung auf den freien Entschluß durch Machtentfaltung zu rechtfertigen vermag. Es ist verkehrt, das Verhältniß zweier über einen Handelsvertrag verhandelnder Staaten mit der Stellung Krieg führender Mächte, welche zum Frieden kommen wollen, zu vergleichen. Nicht als Feinde dürfen dieselben sich einander gegenüber stellen, sondern wie Freunde, welche zur Steigerung ihrer guten Beziehungen in ein noch innigeres Verhältniß treten wollen und deshalb die Vortheile sich darzulegen haben, welche sie sich gegenseitig gewähren können. Durch ein entgegengesetztes

halten wird von vordherein eine Verstimmung hervorgerufen, welche gedeihlichen Entwickelung der beabsichtigten Verbindung nur nach= lig sein kann.

Wenn der Zollverein den *aus*gesprochenen Zweck hat, allmälig alle tschen Staaten in sich aufzunehmen, und wenn derselbe dabei der inung sein sollte, daß *für* die Hansestädte der Zeitpunkt hierzu ge= umen sei, Bremen *da*gegen seine Interessen durch einen Anschluß für ährdet erachtet, so giebt es selbst zur Förderung der Absicht des Er= en kein geeign*eteres* Mittel, als das Letztere durch die Th*at* zu über= igen, daß *alle* denkbaren, dem Vereine selbst unnachtheiligen Begünsti= ngen die Wohlthat der Angehörigkeit nicht zu ersetzen im Stande sind. on einer ähnlichen Gesinnung glaubten wir die den Zollverein vertre= aden Regierungen durchdrungen. Deshalb hießen wir den Vertrag, hne Rücksicht auf seinen Inhalt, willkommen, and erwarteten von seiner sführung, daß sie besser als alle Vorausberechnungen an den Tag igen müsse, was zum allseitigen Besten gereiche.

Leider haben wir heute zu berichten, daß die Bestätigung der von Commissaren verabredeten Bestimmungen nicht erfolgt ist. Aus einer ttheilung des Senates an die Bürgerschaft geht hervor, daß vorerst r ein Interimistikum beliebt worden ist, wodurch der seither mit dem euerverein bestanden habende Vertrag vorläufig auf ein Jahr dem llverein gegenüber gelten soll. Den Grund, welcher zu dieser uner= ulichen Lösung geführt hat, können wir nicht angeben, aber Nichts rechtigt zu der Annahme, daß die Zollvereinsregierungen mit der Nicht= tification des Vertrages den ersten Schritt zu einem Verhalten gegen remen haben thun wollen, welches keinem Theile frommen und nur zu dienen würde, den gemeinsamen Feinden ein ergötzliches Schau= iel zu bereiten. Zuversichtlich erwarten wir, daß vor dem Ablaufe des rovisoriums eine definitive Verständigung erzielt werde, aber auch mit ieser Hoffnung können wir es nur beklagen, daß nicht schon jetzt der Zustand ungewisser Schwebe aufhört und den Gemüthern die Ruhe ge= währt wird, von einer sicheren Grundlage aus die Thatsachen in ihrer Wirklichkeit zu schauen.

Wolle=Verkauf

auf den preußischen Frühjahrs=Märkten zu Berlin, Breslau, Stettin, Koblenz, Königsberg, Landsberg a. W., Magdeburg, Mühlhausen, Paderborn, Posen, Stralsund, und Wollpreise zu Berlin v. 1826—1853.

	Verkauft	Erlös	Durchschn.	Durchschnittspreise in Berlin			
				extrafein	fein	mittlere	ordinair
	Centn.	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler
1826	126,816	7,953,718	$61\frac{3}{4}$	105	$82\frac{1}{2}$	$56\frac{3}{4}$	29
1827	110,037	7,774,012	$70\frac{3}{4}$	115	85	61	32
1828	121,588	9,402,187	$77\frac{1}{4}$	$132\frac{1}{2}$	85	65	$37\frac{1}{2}$
1829	109,213	7,832,559	$71\frac{3}{4}$	120	80	$61\frac{1}{2}$	$42\frac{1}{2}$
1830	108,529	8,104,617	$74\frac{3}{4}$	110	76	$62\frac{1}{2}$	46
1831	96,211	6,666,821	$69\frac{1}{4}$	$97\frac{1}{2}$	$71\frac{1}{2}$	$67\frac{1}{2}$	50
1832	99,862	7,977,696	$79\frac{5}{6}$	$117\frac{1}{2}$	85	70	56
1833	99,74[illegible]	9,091,857	$91\frac{1}{6}$	$117\frac{1}{2}$	90	$73\frac{3}{4}$	$56\frac{1}{4}$
1834	124,21[illegible]	11,605,171	$93\frac{1}{3}$	110	$93\frac{1}{2}$	80	55
1835	129,86[illegible]	11,849,000	$91\frac{1}{4}$	120	$102\frac{1}{2}$	91	56
1836	137,97[illegible]	12,848,348	$93\frac{1}{8}$	118	102	88	56
1837	147,80[illegible]	10,215,786	$69\frac{1}{8}$	94	72	53	37
1838	138,79	11,041,839	$79\frac{1}{2}$	110	99	75	45
1839	161,546	12,770,682	$79\frac{5}{8}$	$103\frac{3}{4}$	$92\frac{1}{2}$	65	$43\frac{3}{4}$
1840	171,580	11,535,027	$67\frac{1}{4}$	115	78	53	38
1841	194,828	14,762,299	$75\frac{3}{4}$	$117\frac{1}{2}$	$98\frac{3}{4}$	$62\frac{1}{2}$	45
1842	204,233	13,961,337	$64\frac{1}{3}$	110	$86\frac{3}{4}$	$53\frac{3}{4}$	$42\frac{1}{2}$
1843	165,129	10,685,627	$68\frac{3}{4}$	100	$77\frac{1}{2}$	$57\frac{1}{2}$	$42\frac{1}{2}$
1844	192,141	14,812,056	$77\frac{1}{8}$	$117\frac{1}{2}$	$92\frac{1}{2}$	65	$46\frac{1}{2}$
1845	200,761	17,031,829	$84\frac{1}{2}$	120	100	$77\frac{1}{2}$	54
1846	211,915	15,394,025	$72\frac{2}{3}$	$102\frac{1}{2}$	85	$67\frac{1}{2}$	$51\frac{1}{2}$
1847	227,752	17,440,238	$76\frac{1}{2}$	110	85	$71\frac{1}{2}$	$47\frac{1}{2}$
1848	131,467	6,608,143	$50\frac{1}{4}$	$77\frac{1}{2}$	60	46	$32\frac{1}{2}$
1849	191,534	14,557,497	$76\frac{1}{2}$	100	$82\frac{1}{2}$	70	$57\frac{1}{2}$
1850	191,970	14,529,903	$75\frac{2}{3}$	110	85	$62\frac{1}{2}$	$42\frac{1}{2}$
1851	196,199	13,904,542	$70\frac{7}{8}$	$97\frac{1}{2}$	75	61	$42\frac{1}{2}$
1852	192,946	14,281,637	74	$96\frac{1}{2}$	$82\frac{1}{2}$	$66\frac{1}{2}$	$40\frac{1}{2}$
1853	178,866	14,560,723	$81\frac{2}{5}$	$101\frac{1}{2}$	$88\frac{1}{2}$	73	50

Insofern die auf den Märkten verkauften Mengen im Verhältniß zu der ßischen Produktion stehen, scheint diese von 1826 bis zum Jahre 1834 ab= ommen, von Beginn des Zollvereins aber zugenommen und im Jahre 1847 größte Scala erreicht zu haben. Das Hungerjahr 1847 wurde wahrscheinlich laß, daß eine ungewöhnliche Menge Schafe geschlachtet worden sind, das hr 1848 zeigt aber nicht allein eine Verminderung der zu Markt gebrachten ngen, sondern auch niedrigere Preise als je zuvor, ein Widerspruch der seine lärung in den Bewegungen findet, die Industrie und Verbrauch gehemmt en.

Seit 1848 hat sich die Produktion resp. die Wollzufuhr wieder gehoben, Jahr 1853 zeigt aber in den letzten fünf Jahren die kleinste Zahl.

Leider sind die amtlichen Marktberichte so wenig für das praktische Be= fniß eingerichtet, daß aus denselben nicht die Menge der verschiedenen zu rkt gebrachten Sorten zu ersehen, und nur aus dem Vergleiche der Durch= nittspreise der gesammten verkauften Wolle mit den Durchschnittspreisen der zelnen Sorten zu vermuthen ist, daß wenn die Produktion quantitativ zurück= gegangen, sie qualitativ doch Fortschritte gemacht hat, d. h. daß unter den zu Markt gekommenen Wollen gegenwärtig verhältnißmäßig mehr feinste und feine sich befinden als früher. So war der Durchschnittspreis des Gesammt=Verkaufs im J. 1844 nur $77\frac{1}{8}$, obwohl in Berlin die extrafeine Wolle $117\frac{1}{2}$, die feine $92\frac{1}{2}$ galt, während im J. 1853 der Durchschnittspreis des Gesammt=Verkaufes $81\frac{2}{5}$ war, obwohl die extrafeine Wolle nur $101\frac{1}{2}$, die feine nur $88\frac{1}{2}$ galt.

Die Durchschnittspreise des Berliner Markts zeigen, daß die extrafeinen Wollen und die feinen im Allgemeinen billiger, die mittleren und ordinairen aber theurer geworden sind. Seit dem Jahre 1836, vor welcher Zeit mit Ausnahme des Jahres 1848 überhaupt die größten Preisschwankungen stattgefunden haben, war das glänzendste Jahr des Zollvereins, d. i. 1845 offenbar auch für die Woll=Industrie das günstigste, die zu Markte gebrachte Menge gehört zu den größten des ganzen Zeitraumes. Die Durchschnittspreise des Berliner Marktes waren die höchsten seit 1836.

Seit 1845 ist feine, und seit 1846 ordinaire Wolle nicht mehr so hoch bezahlt worden als 1853, das Jahr 1849 ausgenommen, wo das viele Tuch für die Soldaten eine außerordentliche Nachfrage nach ordinairer Wolle veranlaßte.

Das Steigen der Preise ordinairer Wolle beweist wie unbegründet die Be= sorgnisse vor der australischen Konkurrenz sind. Mit diesem Beweis im Widerspruch scheint aber der Zollverein.

	Woll=Einfuhr.		Woll=Ausfuhr.	
1834	90,373	Ctr.	132,621	Ctr.
1835	115,549	"	181,746	"
1836	116,171	"	1766,53	"
1837	119,511	"	121,009	"
1838	155,394	"	184,670	"
1839	132,110	"	147,405	"
1840	165,064	"	147,368	"
1841	149,437	"	139,961	"
1842	163,309	"	117,191	"
1843	150,254	"	120,599	"
1844	159,955	"	157,849	"
1845	163,117	"	134,550	"
1846	149,677	"	126,738	"
1847	152,577	"	100,541	"
1848	98,254	"	98,405	"
1849	144,095	"	102,189	"
1850	221,425	"	80,071	"
1851	176,873	"	72,383	"
1852	169,434	"	60,313	"

Die Ausfuhr hat fortwährend abgenommen, die Einfuhr war in den letzten drei Jahren größer als je zuvor. Dies würde einen Andrang und Sieg der Konkurrenz andeuten, wenn die Preise gefallen wären; da dies aber bezüglich der mittelfeinen und ordinairen Wollen, welche eingeführt werden, nicht der Fall ist, und die feinsten und feinen Wollen wenig mit ausländischer Konkurrenz zu ringen haben, so ist nicht in der australischen Wollproduktion, sondern in dem Umstande, daß die inländische Wollenwaarenfabrikation einen großen Aufschwung genommen, die Veränderung der Zahlen des internationalen Wollhandels zu suchen.

Die Eisenzölle auf der Berliner Conferenz.

Correspondenz aus Berlin.

Die Zoll=Conferenz geht zu Ende, ohne irgend eine der Erwartungen erfüllt zu haben, welche sich daran knüpften, daß die Steuervereins=Staaten mit ihrer Gewohnheit eines mäßigen Zollsystemes in den Berathungen mitstimmten und daß die Verwirklichung der großen österreichisch=deutschen Zolleinigung die Beseitigung kleinlicher Rücksichten voraussetze. Man muß der preußischen Regierung zugestehen, daß sie nichts unversucht gelassen, wenigstens einige Schritte vorwärts zu machen, und betrachten wir als den wichtigsten dieser Versuche die Herabsetzung des Eisenzolles. Diese Herabsetzung ist an dem Widerstande kleiner Regierungen, namentlich der von Sachsen gescheitert, welche erklärte, daß sie ihrer Eisenindustrie zu viel Opfer gebracht habe, um sie gefährden zu lassen, d. h. daß sie, weil jene Opfer offenbar nicht zu dem gewünschten Resultate der Concurrenzfähigkeit geführt haben, noch mehr bringen wolle, eine Liebhaberei, die verzeihlich wäre, wenn die Regierung eine Kasse hätte, die nicht aus den Steuern der Staatsbürger gefüllt werden müßte, und wenn nicht der ganze Zollverein in die Mitleidenschaft gezogen würde. Die ganze Eisenerzeugung Sachsens beträgt etwa 140,000 Centner jährlich, was einem Werthe von ebensoviel Thaler entspricht. Zu dieser Production liefert der Staat aus seinen Forsten im Ganzen 22,000 Klafter Scheitholz und 19,200 Klafter Stockholz, welches in Chemnitz, 10 Stunden entfernt, zu 7 bis 8 Thaler verkauft werden kann, zu $1\frac{2}{3}$ Thaler die Klafter. Nimmt man jedoch an, daß die sächsische Eisenproduction dennoch 140,000 Thaler werth sei, daß aber ihretwegen die Abschaffung des Roheisenzolles unterbleiben soll, so wird man den Vortheil ihrer Existenz für Deutschland unmöglich anzuerkennen vermögen, da der Verbrauch des vergrößerten Zollvereines auf mindestens 7 Millionen Centner Roheisen zu schätzen ist und dessen Vertheuerung um den gegenwärtigen Zoll von $\frac{1}{3}$ Thaler nicht weniger als $2\frac{1}{3}$ Millionen Thaler Verlust für die Eisen=Consumenten, d. h. für Jedermann, Fabrikant und Taglöhner, Landwirth und Handwerker, ausmacht. Die Vertheidiger pflegen zwar nicht zuzugeben, daß die Vertheuerung dem Zolle entspricht; der Widerstand gegen die von Preußen vorgeschlagene Reduction dieses Zolles um 5 Silbergroschen läßt jedoch ebensowenig als die Einfuhr englischen Roheisens, trotz des Zolles, jene Vertheuerung verkennen. Einige Millionen Thaler jährlich für 140,000 Thlr. jährliche Production hinzugeben, ist eine eigenthümliche national=ökonomische

Anschauung. Wenn sie vielleicht dadurch vertheidigt werden will, daß Quantität und Qualität der Production künftig Ersatz bringe, so ist es vielleicht gut daran zu erinnern, daß seit Bestehen des Schutzzolles auf Roheisen, d. h. von 1844 bis jetzt die ganze sächsische Eisenproduction nur um circa 20,000 Centner, d. h. um circa 17 pCt. gestiegen ist, während der Verbrauch des Zollvereines um 40 pCt. zunahm, und daß der anonyme Hüttenmann, welcher vor 2 Jahren ein Buch „das europäische Hüttengewerbe“ im Geiste des Schutzzolles herausgegeben hat, bezüglich der sächsischen Koakshochöfen meint, die Leitung müsse, „gelinde ausgedrückt, eine nicht richtige“ genannt werden, es sei „erstaunlich,“ was bei der Anlage und dem Betriebe dieser Hütten für Fehler gemacht worden seien, es dürfe uns nicht wundern, wenn uns junge belgische Hüttenleute öffentlich auslachen und „überhaupt steht das sächsische Hüttengewerbe im Allgemeinen noch gegen das in anderen Staaten zurück.“

Die National-Oekonomie des sächsischen Ministeriums, und das ist ein Trost bei der Sache, übersieht, daß die Eisenindustrie des Rheinlandes und Westphalens auf dem besten Wege ist, im Inlande die ausländische Concurrenz zu ersetzen, behauptet doch das Programm einer neueren Actiengesellschaft, daß sie die Tonne um 2 Thaler wohlfeiler, als die besten englischen Eisenwerke herzustellen vermöge! Die sächsische Nationalökonomie übersieht auch, daß die österreichische selbst das Eisen, dieses Brod der Industrie, durch Zölle zu Gunsten der hohen Aristokratie, welche dort das Eisen macht, zu protegiren nicht mehr für weise zu erachten geneigt zu sein scheint. Ist doch fast keine Handelskammer in Oesterreich, welche nicht Abschaffung des Zolles auf Roheisen anempfehle, hat doch die Handelskammer zu Reichenberg selbst, die den Schutzzoll in allen anderen Dingen als ihr Princip aufstellt, in ihrem letzten Jahresbericht gesagt: „Es giebt nur eine Stimme unter den Gewerbtreibenden des Kammerbezirkes, die den unentbehrlichen Rohstoff, den das Inland weder in hinreichender Menge noch in genügender Qualität liefert, verarbeiten müssen, daß auch dieser Eisenzoll noch zu hoch sei, da er ungefähr 15 pCt. (er beträgt 40 pCt.!) vom Werthe ausmacht und auf dem englischen Eisen die hohe Fracht liegt,“ hat doch, wie es heißt, die österreichische Regierung bereits den Zoll auf Roheisen bei der Einfuhr aus dem Zollverein von Januar ab herabgesetzt!

Der Widerstand der sächsischen und einiger anderen kleinen Regierungen ist aber eines von den Uebeln, welches andere Uebel zur Folge hat. Die preußische Regierung von der Ansicht ausgehend, daß bei der Nähe Belgiens die rheinische und westphälische Roheisenproduction ohnedem den geringsten Vortheil aus dem Schutzzoll ziehen könne, und daß die Begünstigungen, welche Belgien gegen den bisherigen Differentialzoll eingeräumt, namentlich nur dem Absatz von Nürnberger und anderen süddeutschen Waaren zu gute komme, verweigert hartnäckig die Erneuerung des belgischen Vertrages.

Anstatt des erstrebten größeren Vortheiles der Herabsetzung des Eisenzolles auf allen Grenzen des Zollvereines wird daher von nun an auch der kleinere Vortheil der Zollermäßigung auf belgisches Roheisen wegfallen.

Was wir von Roheisen gesagt haben, gilt auch von Stabeisen, nur daß dessen Erzeugung durch die der Zollermäßigung opponirenden Länder noch unbedeutender ist und daß die rheinischen Stabeisenfabrikanten die Vertheuerung des belgischen Roheisens schwer empfinden werden, da die inländische nicht genug davon producirt und das belgische daher auch zu dem hohen Zoll bezogen werden muß.

Die Ablehnung der Eisenzollherabsetzung durch die Zollconferenz, erhöht den bisherigen Zoll des Steuervereins wie folgt:

	bisher:	vom 1. Januar
Eisen, rohes und altes	frei	— 10 Sgr.
„ geschmiedetes	1 Thlr. 1 Sgr.	1. 15 „ / 2. 15 „
Eisenblech, schwarzes	— „ 10 „	3. — „
„ weißes	— „ 18 „	4. — „

Durch diese Erhöhung wird die Eiseneinfuhr, welche bisher über Bremen nach dem Steuerverein stattfand, wahrscheinlich unmöglich.

Das Aufhören des belgischen Vertrages erleichtert jedoch die Concurrenz des englischen und schwedischen Eisens gegenüber dem belgischen, und es wäre denkbar, daß hiedurch der hansestädtischen Rhederei die Aufgabe würde, einen Theil des Bedarfes, welchen Belgien bisher gedeckt hat, aus England zu versorgen. Geringfügig müssen diese Resultate aber immer bleiben im Vergleich zu denjenigen, welche die Abschaffung oder Ermäßigung der Zölle gewährt haben würde.

Das beabsichtigte Verbot fremden Papiergeldes in Preußen.

(Eingesandt.*)

Die preußischen Minister des Handels und der Finanzen scheinen den lang dauernden Aufforderungen, die Circulation fremden Papiergeldes in Preußen zu beschränken, nachgeben zu wollen. Durch den Erlaß vom 29. November werden die Regierungen zur Abgabe eines Gutachtens veranlaßt, das sich jedoch nicht mehr allein mit der Frage, ob überhaupt von Seiten der Staatsgewalt regelnd in die Verhältnisse des Geldverkehrs eingegriffen werden könne, zu befassen hat, dem vielmehr ein bestimmter Weg [vorge]zeichnet, eine Grenze gesteckt ist. Der wesentliche Inhalt der zu bear[beitenden] Frage ist dieser: „ist die Ausgabe desjenigen fremden, auf B[asis] im Vierzehnthalerfuße lautenden Papiergeldes, rücksichtlich dessen Circu[lation] in Preußen mit den betreffenden Regierungen nicht besondere Verträ[ge ge]richtet worden, unter Androhung einer Strafe zu verbiet[en?“] Dabei sollen Modalitäten vorbehalten, und die Mittel angegeben w[erden,] den Grenz- und kleinen Verkehr möglichst zu schonen.

Indem die Regierung auf solche Weise ihre Absicht zu erkennen [giebt,] den preußischen Markt vor einer Ueberbürdung mit fremdem, mit der[en] desvaluta gleichlautenden Papiere durch gesetzliche Vorschriften sicher zu [stellen,] traut sie eben diesen Vorschriften eine Kraft zu, die, wenn sie wirklich [ihnen] beiwohnt, nicht gerade zum Vortheil des Gemeinwohls ausschlagen [würde.] Im Gegentheil werden sich bald Dinge herausstellen, die hervorzubri[ngen] gar nicht in der Intention der Regierung liegen. Entweder wird das [Ver]bot von einer Entwerthung der betreffenden Papiere und damit bedeut[enden] Verlusten begleitet sein, oder es ergiebt sich in ganz Kurzem ein sehr [fühl]barer Mangel an Zahlmitteln. Wahrscheinlicher ist es noch, beide Er[schei]nungen treten gleichzeitig auf. Es lohnt daher wohl der Mühe, die [vor]handene Masse des in Deutschland und namentlich in Norddeutschland [cir]culirenden Papiergeldes, wie auch das Verhältniß desselben zum Geldv[erkehr] überhaupt und zur Nachfrage näher anzusehen.

Vor dem Jahre 1848 waren es Preußen und Sachsen allein, d[ie in] Deutschland Staatspapiergeld emittirten; allein das ausgegebene Quan[tum] reichte nicht hin, die Nachfrage zu decken, und auch ohne die nachfolge[nden] Ereignisse würden die Regierungen sich genöthigt gesehen haben, neue E[mis]sionen vorzunehmen. Die Jahre 1849 und 50 brachten, freilich zun[ächst] oder zum Theil aus ganz anderen Ursachen, 30 Millionen Thaler in [Pa]piergeld auf den nord- und mitteldeutschen Markt. So erheblich und [an]scheinend drohend diese Masse auch aussieht, so hat sie bis jetzt doch no[ch] keinen Befürchtungen ernster Natur Veranlassung gegeben. Die verausga[bten] Thaler wurden ohne Widerrede angenommen, und damit das Bedürfniß [des] Publikums augenscheinlich dokumentirt. Es haben auch in der ganzen [Zeit] weder erhebliche Einschmelzungen des edlen Metalles noch Exporte sta[ttge]funden, die Resultate des zu großen Angebotes von Papier wären. [Der] nach England in die Keller der Bank zurückfließende Strom des Goldes [ist] keine Folge der Papierüberfülle, sondern lediglich durch Handelsbeziehun[gen] veranlaßt. Ohne Zweifel würde der öffentliche Verkehr sich gesträubt ha[ben,] Papierthaler, die nichts anderes als Repräsentanten der Silberthaler [sein] sollen, anzunehmen, wenn er sie nicht mit Vortheil und Bequemlichkeit [zu] verwenden können. Verdrängt ist daher durch die Emission der mittl[eren] und kleineren deutschen Staaten wohl kein Thaler Metallgeld; eine Er[wei]terung der Circulationsmittel ist allein hervorgebracht worden.

Man hat von Preußen, und gewiß mit Recht, gerühmt, daß es [sich] mit der Ausgabe von Papiergeld nicht übereile. Nimmt man aber [an,] und dies thut der Erlaß, die Ausgabe entspreche dem Bedarf, so ist [man] sicherlich auf einem irrigen Wege. Die 30,842,347 Thaler Cassenan[wei]sungen und die 20,000,000 Thaler Noten der preuß. Bank, welche [mit] 3,000,000 Thaler der drei anderen, Noten ausgebenden, Banken in Preu[ßen] verbunden, eine Summe von circa 54,000,000 betragen, sind nicht [im] Stande gewesen, den Anforderungen des Publikums zu entsprechen. Klein[e] Apoints, wie sie namentlich von der Dessauer Bank, von Sachsen in [der] Form von Eisenbahnthalern und den thüringischen Staaten emittirt word[en] waren und sind zum dringendsten Bedürfniß geworden. Das Quant[um des] preußischen Papiergeldes beträgt auf den Kopf der Bevölkerung noch ni[cht] ganz 3⅓ Thlr., was gewiß nicht zu hoch und, wie die Thatsachen [be]weisen, viel zu niedrig ist.

Sachsen gab bis jetzt 16,500,000 Thlr. theils Staats-, theils Ba[nk-] Papiergeld aus, von welcher Summe in diesem Königreich der größ[te] Theil umläuft, während der Rest in den anliegenden Ländchen, nament[lich] in den angrenzenden preußischen Provinzen, Annahme findet. Dessau gi[ebt] 4,500,000 Thlr., Bernburg eine halbe Million, Hessen-Cassel 2,500,0[00] und Hessen-Darmstadt 1,143,000 Thlr. aus. Dennoch übersteigt der Dur[ch]schnittsbetrag nicht 2¾ Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung in Nord- u[nd] Mitteldeutschland.

Es erscheint uns deshalb eine Ueberschwemmung des Marktes noch ni[cht] eingetreten zu sein, wenn sich auch keineswegs verkennen läßt, daß enor[me] Massen vorhanden sind. Wo das Bedürfniß so entschieden, wie hier, [ge]sprochen hat, würde es vergeblich sein, ihm Schranken zu setzen. Wo[llte] die Regierung dem Gebrauch kleiner Apoints benachbarter Staaten u[nd] Banken mit Erfolg entgegentreten, so brauchte sie nur den vorhander[en] Banken größere Freiheiten zu gewähren. Allein dies steht nicht zu erwart[en.] Sie würde damit auch gleichzeitig die, allerdings auf den Bedarf in Preuß[en] vorzüglich berechneten, und zum Theil mit preußischem Kapital errichte[ten] Banken an den Grenzen des Landes erheblich einschränken.

Ein Verbot des nicht preußischen Papiergeldes, auch selbst mit gewis[sen] Clauseln, würde schließlich einen panischen Schrecken verbreiten. Die Fur[cht] vor möglicher Nichtrealisirung würde schon allein die Papiere entwerthen u[nd] Verluste in Masse häufen, die gerade am meisten den kleinen Verkehr treff[en.] Der Handel an der Süd- und Südwestgrenze Preußens müßte augenblick[lich]

*) Wir behalten uns vor, auf diese wichtige Frage zurückzukommen. Red.

en Schlag fühlen, denn gerade hier machen sich die Geschäfte durch die apiere der benachbarten Staaten.

Vom ökonomischen Standpunkt aus können wir daher einer Regelung r Papiercirculation nicht beipflichten, wir müssen sie den Verhältnissen selbst erlassen. Möglich, daß Ereignisse eintreten, welche große Verluste mit sich hren; allein ein Eingriff der Staatsgewalt in die wirthschaftlichen Dinge, e jede fremde Berührung lebhaft empfinden und weiter empfinden lassen, hert nicht vor nachtheiligen Chancen, führt sie vielleicht, wie wir gezeigt ben, eher herbei.

Preußische Telegraphen.

Die Drähte der preußischen Staatstelegraphen hatten nach den neuesten amt- hen Mittheilungen eine Länge

Ende 1851 von 451,39 Meilen (früher wurden 446³⁷ Meilen angegeben)
" 1852 " 916,78 "

		oberirdisch.	unterirdisch.
hiervon waren	1851	69⁸⁷	381⁷²
" "	1852	527⁸⁸	388⁹⁰

Unterirdische Telegraphen haben sich nicht bewährt und werden daher keine ehr gelegt. Nach einer in No. 1 der „Nachrichten" von 1853 befindlichen tlichen Mittheilung für Ende 1852, durchschnitten diese Drahtlängen 474¹ Meilen.

Befördert wurden:

	1851	1852
Staatsdepeschen	4454	9189
Fremdherrliche	1103	577
Eisenbahn-	5537	4538
Privat-	28878	34447
	39972	48751

Die Gesammtzahl der Worte war 1851: 1,316,270; für 1852 finden wir sie cht angegeben.

Es hatten jedoch die Depeschen

	1—20	21—50	51—100	über 100 Worte
1851	27611	9514	2482	" 365 "
1852	34678	10473	3269	" 331 "
Zunahme	† 26	† 10	† 32	— 10 Procent,

ährend die Zunahme der Depeschen 22 Procent betrug.

Die Einnahmen für Beförderungsgebühren waren 1851: 81,627 Thlr., 1852: 2,028 Thlr., sie sind daher nicht im Verhältniß zur Vermehrung der Draht- ngen gestiegen. Da diese Vermehrung aber wahrscheinlich hauptsächlich durch erdopplung schon bestehender Linien stattgefunden hat, so ist es möglich, daß f die von den Drähten durchschnittenen Meilen die Einnahme 1852 größer als 51 war.

Posten.

Der Verkehr auf den preußischen Posten, einschließlich der fremdherrlichen nclaven, war

	1850	1851	1852	
1) Portopflichtige Briefe des Inlandes, eingegangen	34506256	35462232	37521640	Stück.
Portobetrag	58357328	60517541	62589987	Sgr.
Unter obigeu Briefen befanden sich				
à 1 Sgr. Porto	27655204	22003826	22899552	Stück.
2 " "	6079112	7294170	7881796	"
3 " "	771940(?)	5758948	6333210	"
2) Pakete ohne Werthangabe	4447924	4684192	5304234	"
3) Briefe u. Pakete mit "	2794688	3257150	3333536	"
Die amtlichen Sendungen waren:				
a) Briefe		14772082	17370730	"
b) ordinäre Pakete		1356082	1420146	"
c) Briefe u. Pakete mit Werthangabe		878254	911248	"
Auf der Post gereist		2174781	2385716	Personen
4) Zeitschriften wurden debitirt		449431	490151	Quartale
Die Correspondenz mit dem Auslande umfaßte:				
5) vom Auslande eingegangene Briefe	4733300	4990050	6180304	
6) nach dem Auslande abgegangene Briefe	5125568	5194020	5979792	
7) vom Auslande eingegangene Pakete ohne Werthangabe	236284	370656	485680	
8) nach dem Auslande abgegangene dgl.	347620	405392	524212	
9) vom Auslande eingegangene Briefe und Pakete mit Werthangabe	278564	324012	365014	
10) nach dem Auslande abgegangene dgl.	291304	315796	369122	
Im Ganzen wurden also befördert:				
nländische Privat- und ausländische Briefe und Pakete	52763508	54993500	60063534	
nländische amtliche Briefe u. Pakete		17006418	19702124	
usammen (ohne Zeitungen)		71999918	79765658	

Vergleichen wir den Verkehr 10 Jahre früher, so zeigt sich bei den porto- lichtigen Briefen und Paketen, 1842 29214627, 1852 60063534, etwas mehr als ne Verdopplung, welche hauptsächlich der Portoherabsetzung zuzuschreiben sein ürfte. Diese Vermehrung würde wahrscheinlich noch größer sein, wenn die Porto- erabsetzung für die inländischen Briefe auch von einer Einförmigkeit des Portos ie in England begleitet gewesen und nicht noch die Kenntniß der Meilenzahl r Entfernung aller Orte der Monarchie und des Postvereines eine Bedingung s Genusses wohlfeilen Portos sein würde.

Handelsvertrag mit Frankreich.

(Correspondenz aus Berlin.)

Was die in mehreren Zeitungen gegebenen Nachrichten über Verhandlungen wegen eines Zoll-Vertrags zwischen Preußen und Frankreich anbetrifft, so finden solche officieller Weise in diesem Augenblicke nicht statt, wohl aber werden sie officieuser Weise vorbereitet. Ein Avantproject, welches im Auftrag einer der dabei betheiligten Regierungen ausgearbeitet wurde, schlägt folgende Bedingungen vor:

Die Schiffe des Zollvereins und die durch denselben eingeführten Waaren sind in Frankreich und in den französischen Colonien keinen anderen Abgaben unterworfen, als die französischen Schiffe und die durch dieselben eingeführten Waaren. Die französischen Schiffe und die durch dieselben eingeführten Waaren sind in den Häfen des Zollvereines keinen anderen Abgaben unterworfen, als die Zollvereinsschiffe und die durch dieselben eingeführten Waaren.

In beiden Zollgebieten soll auch die Ausfuhr durch die Schiffe beider Theile der Ausfuhr unter nationaler Flagge gleich gestellt sein.

Waaren, bestimmt nach dem Gebiete des einen Theiles, sind in dem des anderen keinen Durchfuhrsabgaben unterworfen.

Die Zölle des Zollvereines auf Seiden- und Baumwollwaare, kurze Waare, Kleider, Handschuhe, Leinenbatiste, Tapeten, Wein u. s. w. werden um ⅓mal auf diese Waaren französischen Ursprungs reduzirt.

Die französischen Zölle auf nachstehende Waaren werden wie folgt, bei deren Einfuhr aus dem Zollverein, herabgesetzt:

Gegenstand.		Bestehender Zoll. Fr. C.	Neuer Zoll. Fr. C.		Einfuhr 1851 vom Zollverein nach Frankreich.
Pferde	pr. St.	25 —	12 50		2252
Füllen	"	15 —	7 50		73
Rinder *	"	50 —	40 —	bei 400 Kilo und mehr	1596
			35 —	unter 400 Kilo	
			25 —	" 300 "	
			7 50	" 200 "	
Kühe *	"	25 —	20 —	bei 300 Kilo und mehr	341
			12 50	unter 300 Kilo	
			8 75	" 200 "	
Junge Rinder *	"	15 —	11 —		28
Junge Kühe *	"	10 50	9 —		118
Kälber *	"	3 —	1 60		1612
Hämmel, Schaafe *	"	5 —	1 50		50,891
Lammer *	"	— 30	— 25		141
Böcke und Ziegen *	"	1 50	1 20		73
Schweine	"	12 —	6 —		121
Milchschweine	"	— 40	— 20		14,994
Butter	100 Kilo	3 —	1 50		231,544
Dünger	"	— 10	frei		331,110
Wolle †)	100 Frcs.	20 —	15 —		1886,240
Getreide und Mehl		(gleitende Scala)	(½ Reduktion)		fast nichts.
Bücher, gedruckte		(verschieden)	(wie für belgische Bücher)		.....
Bier	Hectolitre	6 —	3 —		Litres 146,616
Obst, frisches	pr. 100 Kilo	4 —	2 —		139,069
" trockenes	"	16 —	4 —		nichts
Aepfel u. Birnen gedörrt	"	10 —	4 —		4690
trockene Gemüse	"	10 —	4 —		
Gurken, gesalzene	"	17 —	6 —		
Hopfen	"	60 —	15 —		242,633
Oelsaamen	"	7 50	3 50		27,860
Mohn- u. Rapsöl	††)	25 —	10 —		130
Steinkohlen	Hectolitre	— 50 C.	frei		metrische Centner 1,986,221
"	" à	— 10 C.	"		
" Coak	"	Fr. 1 —			
" "	" à	— 20 C.	— 10		497,872
Zink	pr. 100 Kilo	Fr. 50	10 —		nichts
Eisen, roher Guß	"	" 7	3 50		975,773

u. s. w., meist Reduktion um die Hälfte, auch bei Bauholz.

Dieser Entwurf ist für die Ansichten beider Theile wohl als zu weit gehend zu betrachten, hier aber theils als eine Thatsache, theils als ein Rahmen aufzuführen, innerhalb dessen sich wahrscheinlich ein Vertrag bewegen dürfte. Von französischer Seite wird namentlich großes Gewicht auf den sogenannten literarischen Vertrag und auf die Herabsetzung des Weinzolles gelegt. Letztere hat nicht nur ein handelspolitisches, sondern auch ein politisches Interesse für Frankreich, denn die Bevölkerung der Weingegenden Frankreichs theilt sich so ziemlich nach der Farbe ihres Produktes in roth und weiß, republikanische und legitimistische Partei; sie zu gewinnen, würde eine Stütze mehr der Dynastie Napoleons sein. In Berlin hegt man leider die sonderbare Ansicht, daß durch die Herabsetzung des Weinzolles, welche einen Punkt im Vertrage wegen Anschlusses des Steuervereines bildete, den Franzosen bereits eine Concession gewährt sei, gegen welche sie nun Vergünstigungen einzuräumen hätten; daß

Die mit * bezeichneten Gegenstände genießen gleiche Befreiung bei der Einfuhr aus Sardinien.

†) Die Reduktion des Zolles auf Wolle ist durch Gesetz vom 9. Mai 1852 bereits der australischen gewährt.

††) Im Transit wurde solches Oel 1851 in der Menge von 418348 Kilo durchgeführt, was beweist, daß nur der Zoll dessen Absatz in Frankreich verhindert.

nan sich wohlfeileren Wein, eine höhere Zolleinnahme und eine Ausdehnung es Zollgebietes durch diese Zollermäßigung schaffen wollte, soll man in Paris änzlich ignoriren!

Uebersicht des Baumwollen-Verkehrs am Schlusse des Jahres 1853.

Wir entnehmen vorläufig die folgenden interessanten Zusammenstellungen inem Circular des Herrn M. Embden in Hamburg:

In den letzten beiden Jahren wurden in Großbritannien 129 neue Spinnereien in Betrieb gesetzt, 53 ältere erweitert, wodurch 24,000 Hände ehr Beschäftigung fanden und die Zahl der Spindeln auf 23 Millionen ieg. Durch Woolfes neue Doppel-Cylinder-Maschine mit Hochdruck, deren Leistungskraft um 50 pCt. gesteigert ist, ohne vermehrtes Feurungsmaterial u erfordern, sind zu Ashton, Stolybridge, Oldham und Lers 11 Factoreien rstanden, die 5 bis 7 Acres Land, 6 bis 700 Arbeiter-Wohnungen und 20 bis 126,000 Spindeln in sich schließen.

Die Masse der verbrauchten Baumwolle war:

		1851	1852
Verbrauch von Baumwolle	℔	648,408,150.	751,000,000.
Abfall $1\frac{3}{4}$ Unzen per ℔	„	70,919,650.	82,140,000.
Garnerzeugung	℔	577,488,500.	668,860,000.
Gewebe in Garn reducirt	℔	255,689,000.	262,585,498.
Verbrauch in England	„	191,950,000.	272,972,638.
Ausfuhr von Garn	„	129,849,000.	133,300,864.
wie oben	℔	577,488,500.	668,860,000.
Preis der Baumwolle		zu $5\frac{3}{4}$ d.	zu $5\frac{3}{8}$ d.
er Werth der Baumwolle	£	15,534,800.	16,819,300.
Werth des Garns	£	7,084,700.	7,161,700.
Werth der Gewebe	„	22,994,300.	22,795,300.
nländischer Verbrauch	„	23,013,000.	31,594,300.
Total-Werth	£	53,092,000.	61,550,000.
ab für Baumwolle	„	15,534,800.	16,819,300.
bleiben Gewinn, Zinsen, Kosten u. Arbeiterlohn	£	37,557,200.	44,730,700.

Zunahme von 1851 bis 1852 £ 7,173,500 oder 19 pCt.

in 11 Monaten in Großbritannien	1853	1852
Total-Einfuhr	1,986,672.	1,970,194 Ballen.
Verbrauch	1,768,100.	1,779,990 „
per Woche	36,083.	36,328 „

In den Vereinigten Staaten, wo die Veredelung dieses Spinnstoffes aus schwachen Anfängen erwachsen und in beispiellos raschem Fortschritt bereits im Süden der Union verbreitet ist, wo junge Negerinnen mit Erfolg verwendet werden, verbrauchte man 1852—53 15,578 Ballen Baumwolle wöchentlich. In den Ver. Staaten dürfte, sobald eine zunehmende Bevölkerung den Tagelohn von 80 Cts. ermäßigt, eine bedeutende Mitbewerberin Großbritanniens erstehen, da sie schon jetzt in Bezug auf einzelne Stoffe die Britten in Indien und China überflügeln, obgleich sie in Bengalen 10 pCt. mehr Eingangszoll zu erlegen haben. Ihre Spinnereien in Cannelton und Lowell stehen den besten englischen nicht mehr nach, und Kohlen, Eisen, Lebensmittel, sowie der Rohstoff sind dort reichlich und billig.

Ernteertrag, Ausfuhr und Vorrath daselbst.

	1852—53	1851—52
Vorrath am 1. September 1852	87,469 Ballen.	99,573 Ballen.
in den Häfen angekommen	3,221,748 „	3,018,132 „
Ausfuhr nach Großbritannien	1,737,283 „	1,665,158 „
„ „ Frankreich	427,174 „	420,994 „
Norden von Europa	172,692 „	167,972 „
anderen Häfen	190,701 „	183,685 „
Total-Ausfuhr	2,527,800 „	2,437,804 „
Vorrath in Schiffen	83,295 „	68,024 „
in inländischen Häfen	17,534 „	7,449 „
Vorrath am 1. September 1852	87,469 Ballen.	99,573 Ballen.
Zufuhr	3,221,748 „	3,018,132 „
Total	3,309,217 Ballen.	3,117,708 Ballen.
verschifft	2,527,800 „	2,437,814 „
Vorrath am 1. September	83,295 „	89,996 „
Verbrauch in den Ver. Staaten	698,122 Ballen.	589,905 Ballen.
außerdem in den Ankünften nicht aufgeführt	60,000 „	60,000 „
Total	758,122 Ballen.	649,905 Ballen.
pr. Woche	14,578 Ballen.	12,461 Ballen.

Zunahme 15 pCt.

Mit dem Schwinden der politischen Wirren in Frankreich haben die materiellen Zustände daselbst einen raschen Aufschwung gewonnen, der sich auch auf die industrielle Thätigkeit dieses Spinnstoffes erstreckt und in folgenden officiellen Ausweisen sich kund giebt:

	1852 Ballen	1851 Ballen	1850 Ballen
Zufuhr aus den Vereinigten Staaten	398,745	297,246	309,401
„ „ Brasilien	5,844	6,809	6,905
„ „ Aegypten	40,080	18,000	30,093
„ „ anderen Staaten	26,221	38,092	41,076
Total	470,860	360,147	387,475
Vorrath am 1. Januar	36,670	58,695	47,150
Total	507,530	418,842	434,625
Verbrauch	476,660	382,172	375,930
Vorrath am 31. December	30,870	36,670	58,695
per Woche	9,166	7,349	7,230

In Havre zugeführt bis 30. Novbr., Absatz und Vorrath.

	1853	1852	1851
Vorrath am 1. Januar	23,830	22,600	42,400
zugeführt bis den 30. November	385,685	366,900	267,265
Total	409,315	389,500	309,665
Absatz	375,815	375,350	285,265
Vorrath am 30. November	33,700	14,150	24,400

Rußlands großartige Spinnereien in Petersburg, Moskau und Kostroma steigerten ihre Garnerzeugung in d. J. auf 1,350,000 P. gegen 1,100,000 P. v. J. No. 20—40 zum inländischen Verbrauch sowohl als zum Versand nach Asien; das Kaiserreich erhielt durch Karawanen landwärts aus Persien, Buchara, Chiwa und Taschkend 90,000 P. Baumwolle und seewärts nach Petersburg:

	1853	1852	1851
Baumwolle	1,748,746 P.	1,468,689 P.	1,194,656 P.
Twist	39,710 „	41,976 „	58,010 „
Baumwoll-Stoffe	5,932 „	6,905 „	5,739 „

Einfuhr von England 1852 £ 206,546 an Garn und Geweben
„ „ „ 1845 „ 1,612,955 „ „ „ „
während in d. J. die Einfuhr an Baumwolle 10,200,000 S. R. betrug = 150,000 Ballen.

Belgien hatte im v. J. 82 Spinnereien mit 611,731 Spindeln und 40,362 Webestühlen in Thätigkeit, verbrauchte 1852 12,736,382 Kil. gegen 9,672,140 Kil. 1851 Baumwolle, erhielt in 10 Monaten 1853 67,153 Ballen gegen 83,872 Ballen v. J., verbrauchte in dieser Zeit 34,080 Ballen gegen 46,483 Ballen v. J., oder 1,476,000 Kil. weniger. Vorrath in Antwerpen 30. Novbr. 5,331 Ballen gegen 3,060 Ballen v. J.

In der Schweiz werden manche Erzeugnisse dadurch am billigsten verfertigt, daß ein Theil der unteren Volksschichten im Sommer als Fremdenführer und Feldarbeiter ihren Erwerb haben, die im Winter, um nur etwas zu verdienen, mit einem sehr geringen Tagelohn sich begnügen. Dort wurden in 190 Spinnereien mit 1,101,260 Spindeln 21,315,000 ℔ Baumwolle verbraucht, 18 Mill. ℔ Garn gesponnen; Werth der Gewebe 38 Mill. Fr.; beschäftigt wurden 122,000 Arbeiter, deren Lohn 17 Mill. Fr. betrug.

Spanien, dessen Spinnereien in Catalonien 798,209 Spindeln betragen, darunter 96,328 s. g. Selfactors, Toledo und Valencia nicht angegeben, beschäftigte 11,996 Hände, erhielt an Baumwolle:

1850 34 Mill. 1851 38 Mill. 1852 42 Mill. ℔.

Schweden erhielt über Gothenburg:

	1850	1851	1852
Baumwolle	3,603,905	6,194,174	5,168,435 ℔
Garn unter No. 26	42,916	81,645	94,989 „
„ über „ 26	646,700	781,089	804,547 „

Polen, dessen Spinnereien in Lodz in raschem Fortschritt sind, lieferte an Baumwollstoffen 1851 2,673,663 R. S.
1852 2,920,302 „ „

Oesterreich. Die Leistungsfähigkeit der Spinnereien ist dort in fortwährendem Steigen begriffen; wenn auch der schwankende Werth der Valuta in d. J. den Industriellen sichtbare Nachtheile veeursacht und die Wirren im Orient den Versand dahin vermindert haben. Die Zunahme von 1841 bis 1850 war:

1841 Baumwoll-Einfuhr 248,121 W. Ctnr.
1850 „ „ 522,920 „

	Spinnereien	fein Spindeln	Spindeln	Arbeiter	Garn gesponnen
1841	172	5,088	988,248	21,265	21,489,619 W. ℔
1850	206	6,274	1,453,843	29,145	40,715,941 „ „

300,000 Hände woben 4 Mill. W. Ctnr., Geldwerth $46\frac{1}{2}$ Mill. C. M., Arbeier-Lohn 14 Mill. Fl., Gesammtbetrieb 80 Mill. Fl., davon ab 20 Mill. Fl. für den Rohstoff, bleiben 60 Mill. Fl. für Veredelungskosten, Zinsen und Gewinn. 1852 Baumwoll-Verbrauch 56 Mill. ℔, Garnerzeugung 51 Mill. W. ℔ Gewicht.

Von 1841 bis 1852 Zunahme des Baumwoll-Verbrauchs 126 pCt.
„ „ „ „ „ der Garnerzeugung 138 „

Einfuhr seewärts in Triest:

1853 98,570 Ballen, Absatz 68,818 Ballen, Vorrath 15,523 Ballen.
1852 113,751 „ „ 118,159 „ 13,829 „
dagegen die Einfuhr landwärts ca. 300,000 Ballen zugenommen.

Minder befriedigend sind die Zustände in den Staaten des Zollvereins:

Baumwollen-Verbrauch	Ctr. 477,000.
Abfall und Abzug für Watten	= 76,000.
Garngewicht	Ctr. 401,000.
Ausfuhr an Garn und Zwirn	= 31,000.
	Ctr. 370,000.
Einfuhr fremder Garne	= 554,000.
Jahresbedarf an B.-Garnen	Ctr. 924,000.
in Geweben verwandelt	= 693,000.
Ausfuhr davon	= 113,000.
Verbrauch an Baumwoll-Waaren	Ctr. 580,000.
	(1,9 ℔ pr. Kopf).

Nach dieser Angabe wäre, wenn wir ausreichende Spinnereien hätten, unser Bedarf an Baumwolle, die wir jährlich direct einführen könnten:

Baumwoll-Einfuhr	Ctr. 477,000
Garn-Einfuhr	= 554,000
dazu 11 % Abfall	= 60,940
	Ctr. 1,091,940
à 4 Ctr. pr. Ballen	272,985

Werfen wir einen Rückblick auf das riesige Getriebe einer in diesem Umfange nie vorher gekannten Zufuhr und des ungeheuren Verbrauchs, so sehen wir auch in diesem Jahre eine Zunahme. Amerika lieferte 2,527,800 Ballen gegen 2,437,800 Ballen v. J. Ostindien, dessen erster Schienenweg in d. J. in's Leben getreten, lieferte nach England in 10 Monaten 1,278,906 gegen 423,481 Ctr. v. J., und läßt in naher Zeit durch die erleichterte Verbindung mit Hinter-Indien bedeutendere Massen erwarten; Brasilien, Aegypten und andere Häfen 260,000 Ballen. — 80,000 Ballen gingen in Europa und den Vereinigten Staaten über die Spindel per Woche.

In der ersten Hälfte d. J. war der Versand nach Californien und Australien an B.-Stoffen ungewöhnlich groß und wurden die dortigen Märkte dadurch so überführt, daß eine Verminderung des Absatzes dahin zu erwarten steht. Alle Factoreien waren in England in voller Thätigkeit, und die Gesammtausfuhr in 10 Monaten war 73,155,755 £ gegen 59,217,109 £ v. J. oder 13,968,651 £ mehr als v. J. Die hervorragendste Ausfuhr war in Strümpfen, 1,119,632 Dutzend gegen 509,840 Dutzend v. J., veranlaßt durch die seit 1850 erfundene Strumpfwebe-Maschine (circulating mashine). Der Werth des Rohstoffes schwankte wenig in d. J. (½ ₰). Berücksichtigt man die veränderten Zustände Europas in der letzten Hälfte d. J., so muß die gute Haltung der Baumwollmärkte Verwunderung erregen. Am politischen Horizonte Zerwürfnisse ernster Art, im Westen von Europa mangelhafte Getreide-Ernten und Theurung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, schwierige Geldmärkte und Arbeitseinstellung (strikes) von 70,000 Händen in England, — Ereignisse, die früher den Werth dieses Spinnstoffes um 30 % verringert hätten. Diese Feuerprobe des gesicherten Werthes gewährt die Ueberzeugung, daß der große Bedarf hinreicht, so daß man auch im nächsten Jahre bedeutende Preisschwankungen nicht zu erwarten hat. Sollte aber, wie die Berichte aus den Vereinigten Staaten vom 6. December lauten, wo 353,828 Ballen weniger in den Häfen angekommen, der diesjährige Ernte-Ertrag minder reichlich ausfallen, so dürften Pflanzer und Händler ihre Forderungen steigern, und die nicht ausbleibende Speculation eine Wertherhöhung veranlassen.

In Hamburg überstieg die diesjährige Zufuhr die vorjährige um 16,891 Ballen, da Oesterreich auch in diesem Jahre die raschere Eisenbahn-Verbindung über hier gerathener als über Triest fand, wo die Einfuhr seewärts 98,570 Ballen gegen 113,751 Ballen v. J. war. Der Umsatz hier betrug 21,570 Ballen gegen 30,450 Ballen v. J. Die spärlichen Vorräthe des Inlandes lassen im Frühjahre beim Eintreffen der neuen Zufuhren eine gute Nachfrage erwarten.

Hamburgs Einfuhr	1853	1852	1851	
aus den Vereinigten Staaten	30,942	34,754	12,961	Ballen.
Brasilien	1,308	562	1,032	=
Westindien	5,448	8,293	2,836	=
Ostindien		110	200	=
England	77,875	54,699	62,226	=
Frankreich	851	868	851	=
Holland	—	420	145	=
Bremen	427	138	675	=
verschiedenen Häfen	335	302	52	=
	117,186	100,119	80,989	Ballen.

	1853	1852	1851	
Vorrath am 1. Januar	4,491	5,975	4,529	Ballen.
Einfuhr	117,186	100,119	80,981	=
Versand	111,204	101,633	79,535	=
Vorrath December	10,473	4,491	5,975	=
Lager: Nordamerik.	8,000	3,000	3,000	=
Brasil	150	201	795	=
Westind.	1,323	290	1,490	Balln.
Ostind.	1,000	920	690	=
Vorrath December	10,473	4,491	5,975	Balen.

Die Tarifreform in den Vereinigten Staaten.

Durch die Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten an den Cngreß werden die Angaben unseres Newyorker Correspondenten in Nr. 111 übr die Lage der Finanzen jenes Landes, so wie seine Voraussagungen der Maßgeln, welche man in Beziehung auf dieselben ergreifen werde, vollständig bestigt. Es ist eine in unserer Zeit unerhörte Lage des Oberhauptes eines großen Rches, sich in Verlegenheit zu befinden über die Verwendung der Ueberschüsse der Saatseinnahmen und auf Mittel sinnen zu müssen, wie die Steuern für die Folz auf das Maß des Bedürfnisses herab zu setzen seien. Man darf bei Betrastung der amerikanischen Finanzen freilich nicht übersehen, daß die Verfassung di Fürsorge für manche Bedürfnisse, welche die Budgets der europäischen Sаaten belastet, nicht der Union, sondern den Einzelstaaten und den Gemeinden zugewiesen hat, und daß die in Europa in neuerer Zeit von den Regierungn gemachten Anleihen zum Theil wenigstens zu nutzbringenden Anlagen verendet werden, welche jenseits des Oceans der Privatindustrie überlassen sind. Dennoch bleibt der Gegensatz zwischen der alten und der neuen Welt frappant genug, und gewint noch an Starke gerade dadurch, daß die staatsbürgerliche Gesellschaft in Nordamerik noch nicht gealtert ist, sondern sich in der fortschreitenden Entwickelung aller ihrer räfte befindet. Unter den Einnahmen figurirt der Erlös von verkauftem Land mitmehr als 2 Millionen Dollars, aber die Bedeutung dieser Zahl liegt nicht in ihrer egenwärtigen Größe, sondern in dem Gewinne, welchen der Nationalwohlstan von der dadurch documentirten Vermehrung der producirenden Kräfte für die Zkunft zu erwarten hat. — Zu der aus dem Erlos für verkauftes Land und aus aveeren geringeren Einnahmequellen sich ergebenden Summe von .... 2,405,70 D.
kommen die Zölle des abgelaufenen Jahres mit .... 58,931,85 „

61,337,65 D.

Die Ausgaben, ohne den Schuldenabtrag, betrugen: .... 43,554,26 „

Es bleibt also ein Ueberschuß von .... 17,783,38 D.
welcher sich durch Hinzurechnung des vorjährigen von.......... 14,632,13 „

auf die enorme Summe von .... 32,415,51 D.
erhöht. Die Regierung der Union entschließt sich unter solchen Umständen, icht etwa mit der stillen Hoffnung, welche ähnliche Maßregeln auf dieser Hemisphre oft begleitet haben, daß ein vermehrter Verbrauch den Ausfall an der Einnhme decken werde, sondern zu dem ernstlich gemeinten, vielleicht nicht einmal urch dieses Mittel zu erreichenden Zwecke, ihre Einnahme zu vermindern, dem Congresse Tarifreformen vorzuschlagen. Die Propositionen des Finanzminister mit ihren sehr gründlichen Nachweisungen liegen vor uns, wir müssen uns doch heute auf die Angabe des Wesentlichen daraus beschränken.

Das Verzeichniß der vom Eingangszolle gänzlich zu befreienden Waaren üllt zehn Seiten und erstreckt sich über mehrere hundert Artikel. Die wichtigsten davon, in Bezug auf Menge und Werth der Einfuhren und dem gemäß entstehnde Zollverluste, werden etwa folgende sein:

		Betrag der Einfuhr.	Zoll-Einbße.
Arsenik	Doll.	30,523	4,50
Bücher	=	723,221	144,70
Cochenille	=	414,000	41,00
Cremor Tartari	=	311,000	60,00
Elfenbein	=	238,000	12,00
Flachs- und Leinsamen	=	633,000	65,00
Gewürze jeder Art	=	802,000	346,00
Gummi	=	681,000	68,00
Haar	=	358,000	35,00
Hanf, Werg, Flachs	Ctr.	1,562,000	78,00
Holz, Brasil- und sonstiges Farbe-	Doll.	355,380	17,00
Mahagoni-, alle Zierhölzer u. Brennholz	=	463,000	92,00
Hutfelle	=	1,627,000	162,00
Indigo	=	1,281,000	120,00
Kupferstiche, Platten oder Abdrücke	=	107,000	10,00
Leinen	=	8,897,317	1,760,000
Lohe (für Gerbereien u. medicin. Gebrauch)	=	318,000	47,720
Lumpen	=	982,837	50,000
Oel, Palm-, Cocosnuß-, Oliven-	=	455,000	80,000
Opium	=	346,000	172,000
Rohe Häute und Felle aller Art und in jedem Zustande	=	5,941,678	297,000
Rohe Seide	=	712,000	106,000
Salpeter und Pottasche	=	1,309,000	97,000
Salz	=	1,059,000	210,000
Schwefel	=	186,000	29,000
Soda-Asche	=	845,000	179,000
Stahl in Stäben	=	2,718,000	427,000
Sulphat Chinin	=	223,000	44,000
Uhren und Uhrentheile	=	3,217,000	321,000
Weine, mit Ausnahme von Champagner und verfälschten Weinen	=	2,114,005	845,000
Zink	=	628,000	62,000
Zinn in Platten	=	4,709,000	705,000
do. in Klumpen	=	724,000	36,000

Sämmtliche, von der proponirten Freiliste ausgeschlossene Artikel sollen in zwei Classen gebracht werden, deren eine mit 100 Procent, die andere mit 25 Procent zu beschweren wäre. Im Allgemeinen ist das Princip der Besteuerung ad valorem beibehalten, doch wird es dem Congresse anheimgestellt, hiervon zu Gunsten von Eisen, nach Maßgabe des durchschnittlichen Zollertrages der letzten drei oder vier Jahre dieses Artikels, eine Ausnahme zu machen.

Der Maximal-Zoll von 100 Procent ad valorem soll auf Branntwein und

andere aus Getreide rc. destillirte Spirituosen, als Absynth, Arrack, Curaçao, Maraschino u. dgl., Anwendung finden.

Ob die Vorschläge der Regierung Zustimmung finden werden, läßt ein Brief aus der Feder eines sehr sachkundigen Mannes aus Washington dahin gestellt sein.

Die Bank zu Weimar

wird mit dem neuen Jahre ihre Geschäfte beginnen. Die Statuten dieser Bank enthalten in Kürze folgende wichtigere Bestimmungen:

„Die Weimarische Bank hat ihren Sitz in Weimar, kann Filialen mit Genehmigung der Regierung errichten. Die Gesellschaft ist auf 99 Jahre, vom 1. Januar 1854 an, concessionirt. Grund-Capital 5 Mill. Thlr. in 25,000 Actien zu 200 Thlr. auf Namen oder au porteur.

Die Geschäfte der Bank sind:

1. Gezogene und trockene (eigene) Wechsel, welche in Staaten, in denen das allgemeine Deutsche Wechselrecht gilt, zahlbar sind, zu discontiren. Dieselben dürfen aber nicht später als drei Monate nach dem Datum der Discontirung verfallen und müssen wenigstens drei solvente Unterschriften tragen. 2. Wechsel und Geldanweisungen auszustellen und abzugeben, zu acceptiren und für andere Rechnung einzuziehen. 3. Credit und Darlehen zu bewilligen, jedoch, mit Ausnahme der Pfandbrief-Darleiher nicht auf länger als drei Monate und nur gegen Verpfändung von a) Urstoffen und Waaren, die dem Verderben nicht unterworfen sind; b) Staatspapieren, sowie mit Genehmigung einer Deutschen Staatsregierung von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen und voll eingezahlten Effecten, oder von sicheren Wechseln, auch auf Plätze außerhalb der Deutschen Bundesstaaten und von gemünztem oder ungemünztem Gold und Silber. Die Verleihungen unter a. sollen jedoch mit Rücksicht auf die den Leihhäusern zustehenden Berechtigungen nicht in Beträgen unter Einhundert Thalern stattfinden. 4. Staatspapiere, sowie mit Genehmigung einer Deutschen Staatsregierung von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebene Effecten oder Wechsel und Contanten der unter 3, b bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen, oder durch dritte von der Bank Berechtigte kaufen und verkaufen, bezüglich einziehen zu lassen. Zu Geldanlagen in Effecten über den hälftigen Betrag des eingezahlten Actien-Capitals bedarf es außer der Genehmigung des Verwaltungsraths auch der Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung. 5. Geld-Capitalien zinsbar und unzinsbar anzunehmen. 6. Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen, Staats-Papiere und Documente aller Art, sowie verschlossene Packete, ohne Kenntnißnahme des Inhalts, gegen Ausstellung von Depositenscheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr in Verwahrung zu nehmen. 7. Noten nach näherer Vorschrift der Statuten auszugeben und einzuziehen. Andere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet. Insbesondere ist derselben untersagt: a) Grundstücke zu erwerben, soweit sie derselben nicht zu eigenem Gebrauche bedarf oder zur Realisirung ihrer Forderungen dergleichen zeitweise zu übernehmen veranlaßt war; b) ihre eigenen Actien zu beleihen und anzukaufen.

Die Bank ist verpflichtet, der Großherzogl. Staatsregierung die in das Bankgeschäft einschlagenden Angelegenheiten derselben unentgeldlich zu besorgen, mit derselben in laufende Rechnung einzutreten und Geld bis zum Betrage von 150,000 Thaler gegen 4 pCt. jährliche Verzinsung sowohl von derselben anzunehmen als auch ohne weitere Sicherstellung ihr darzuleihen. Die auszugebenden Banknoten sollen nicht unter 10 Thaler lauten, ihr Gesammtbetrag nicht das einbezahlte Actien-Capital überschreiten. Ergiebt sich am Jahresschluß Verminderung des einbezahlten Actien-Capitals, so ist die Summe der Noten mindestens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Actien-Capitals zu beschränken. $1/3$ des Notenbetrages soll baar, $2/3$ in der Bank gehörigen Wechseln und leicht realisirbaren Effecten vorräthig sein. Die für Einlösung der Noten bestimmten Bestände sollen besonders verwaltet und für die sonstigen Zwecke der Gesellschaft nicht verwendet werden. Ein Regierungs-Commissair mitunterzeichnet die Noten; nach dem Druck werden die Platten bei der Regierung deponirt.

Um einen Ersatz für eine im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach fehlende Land-Rentenbank zu gewähren, ist die Bank verpflichtet, denjenigen inländischen Grundbesitzern, welche grundherrliche Abgaben und Leistungen oder sonstige gesetzlich ablösbare Verpflichtungen ablösen, so wie Gemeinden (wenn solche auch nur zur Erleichterung des Geschäfts die Vermittelung bei Ablösungen ihrer Angehörigen durch die Aufbringung des Ablösungs-Capitals übernehmen), die erforderlichen Ablösungs-Capitale gegen diejenige Sicherheit, welche landesgesetzlich für die Ausleihung von Mündelgeldern verlangt wird, darzuleihen und zwar unter folgenden näheren Bedingungen und Bestimmungen: 1) das Capital muß wenigstens Einhundert Thaler betragen und bei größeren Beträgen mit 100 Thlrn. theilbar sein, 2) die Abtragung der Schuld findet, wenn nicht etwas Anderes unter den Contrahenten ausdrücklich festgestellt wird, durch Jahres-Renten statt, welche neben der Verzinsung des Capitals bezüglich des jedesmaligen Capital-Rests zu $3^1/_2$ vom Hundert auf das Jahr und einer mäßigen Vergütung für Verwaltungskosten zugleich die allmälig wachsenden Tilgungsbeträge enthalten. Der geringste Betrag der Jahres-Renten ist vier vom Hundert auf das Jahr. Eine höhere Rente kann nur mit Zustimmung des Schuldners bedungen werden. Nach Maßgabe der dem Original des Statuts beiliegenden Tabellen wird die Tilgung des Capitals durch halbjährige Einzahlung der hälftigen Jahres-Renten bewirkt bei einer jährlichen Zahlung von

4	pCt. auf das Jahr im	67sten Jahre,
$4^1/_2$	= = = = =	46 =
5	= = = = =	37 =
$5^1/_2$	= = = = =	31 =
6	= = = = =	26 =

Bei höheren Renten wird besondere Berechnung nach gleichen Grundsätzen aufgestellt. 3) Der Schuldner hat die Jahres-Renten halbjährlich auf seine Gefahr und Kosten in den von der Bank zu bestimmenden Zahlungs-Terminen pünktlich bei der Bank einzuzahlen. 4) Die Bank ist zur Kündigung und Einziehung des Capitals nur dann berechtigt, wenn der Schuldner mit zwei Terminen der Jahres-Renten im Rückstande ist oder wenn das bestellte Unterpfand wegen eingetretener Deterioration oder sonstiger Werthsverminderung die gesetzliche Sicherheit für das Capital und die Nebenforderungen nicht mehr darbietet. 5) Dem Schuldner ist gestattet, im Laufe der Tilgungs-Periode die Jahres-Renten zu erhöhen, auch Abschlagszahlungen auf das Capital selbst zu leisten. 6) Nach gänzlicher Tilgung der Schuld hat die Bank den Schuldschein quittirt zurück zu geben und ihre Einwilligung in die Löschnng der Hypothek in der gehörigen Form zu erklären. 7) Dagegen ist der Bank gestattet, bis zu dem Betrage der in solcher Weise von ihr dargeliehenen Ablösungs-Capitalien je nach Verlangen auf den Namen des Besitzers oder auf jeden Inhaber lautende, mit $3^1/_2$ pCt. auf's Jahr verzinsliche Renten-Briefe nebst Zins-Talons und Zins-Coupons auszugeben und für ihre Rechnung zu verwerthen. Die Renten-Briefe müssen zum Zeugniß darüber, daß der vorstehend bestimmte Betrag nicht überschritten wird, von dem Großherzoglichen Regierungs-Commissar mit vollzogen sein. Hinsichtlich der Umwandlung der Rentenbriefe auf den Namen in Rentenbriefe auf den Inhaber und umgekehrt, so wie hinsichtlich der Uebertragung der auf den Namen lautenden Rentenbriefe und des Verhältnisses ihrer Besitzer zur Gesellschaft kommen die Bestimmungen in den Bank-Statuten bezüglich der Actien-Uebertragung zur Anwendung.

Die Verpflichtung der Bank zur Darleihung von Ablösungs-Capitalien nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphen unterliegt jedoch folgenden Beschränkungen: 1) die Bank ist nur bis zu einem Gesammtbetrage von 1,500,000 Thalern verbunden, den Nachsuchenden die gewünschten Darlehne in baarem Gelde zu gewähren, und 2) sie ist berechtigt, den Schuldnern bei Auszahlung dieser Capitale in baarem Gelde zwei Procent als Provision in Abzug und in Aufrechnung zu bringen. 3) Sofern jedoch die Bank die von ihr zum Ersatze dieser Darlehne zu emittirenden Rentenbriefe (s. oben Ziffer 7) sämmtlich oder auch nur theilweise zu einem Curs von 98 pCt. oder darüber auszugeben Gelegenheit hat, so erhöhet sich die oben unter 1 gedachte Summe von anderthalb Millionen Thalern und den Nominal-Betrag der zu solchem Course verwertheten Renten-Briefe (ohne Rücksicht darauf, ob etwa Renten-Briefe auch zu einem niedrigeren Course ausgegeben worden) dergestalt, daß die Bank verbunden ist, auch für diesen Betrag baare Darlehne an Ablösende unter den im § 21 gedachten Bedingungen und gegen Abzug von zwei Procent Provision zu gewähren. 4) Sollte der hier (3) angenommene Fall nicht eintreten oder auch dieser Betrag erschöpft sein, ohne daß die Nachfrage nach Ablösungs-Capitalien gegen Darbietung von Jahres-Renten befriedigt wäre, so steht der Bank frei, deren Auszahlung in baarem Gelde abzulehnen, sie hat jedoch alsdann auf Verlangen des Schuldners diesem das Darlehn durch Uebergabe von dem Betrage desselben entsprechenden Renten-Briefen zu deren vollem Nennwerthe zu gewähren, wobei dann kein Abzug einer Provision stattfindet. Dieser Beschränkungen wegen bleibt der Großherzoglichen Staatsregierung vorbehalten, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die verschiedenen Gattungen ablösbarer Rechte bei Gewährung der Darlehne Behufs deren Ablösung von der Bank berücksichtigt werden sollen.

Die Bank ist berechtigt, unter den oben angegebenen Bedingungen Grundbesitzern des Großherzogthums auch zu anderen Zwecken, als zur Ablösung, Capitalien vorzustrecken. Durch vertragsmäßige Vereinbarung ist in solchen Fällen festzustellen, ob das Capital durch Uebergabe des entsprechenden Betrags in Renten-Briefen zum Nennwerthe oder durch Baarzahlung geleistet und welche Provision im letzteren Falle der Bank vom Schuldner vergütet werden soll. Es bleibt jedoch der Großherzoglichen Staatsregierung vorbehalten, zu bestimmen, wann mit diesem Geschäft begonnen und welche Ausdehnung demselben gegeben werden darf.

Die Bank ist verpflichtet, alljährlich den zur Capital-Tilgung bestimmten Betrag der eingegangenen Jahres-Renten und der etwaigen sonstigen vertragsmäßigen oder außerordentlichen Abschlags- oder Erfüllungs-Zahlungen der Schuldner zur Einziehung von Renten-Briefen zu verwenden. Diese Einziehung erfolgt mittelst Ausloosung.

Die Geschäfte werden durch Verwaltungsrath, Direction und General-Versammlung geleitet; der erste Verwaltungsrath wird von den Gründern ernannt. Jedes Mitglied muß während seiner Amtsdauer 5 auf seinen Namen lautende Actien deponiren.“

Bekanntlich wurde im abgelaufenen Jahre auch eine Bank zu Darmstadt gegründet, und alle Welt schien einig in der Verurtheilung derselben, denn man betrachtete es als gefährlich, daß eine Bank die Speculation in Staats- und Industriepapieren zu einem ihrer Geschäftszweige mache.

Der Weimarsche Bank-Entwurf war ungleich glücklicher in der öffentlichen Meinung. Berliner und Frankfurter Blätter sind voll seines Lobes, sie hatten sogar die Kühnheit zu behaupten, daß nach genauer Berechnung die Bank zu Weimar $6^2/_3$ pCt. Dividende bezahlen werde, was freilich nicht zuverlässiger als die Beschreibung der Menschen im Monde sein kann.

Demungeachtet können wir in den Statuten keinen Grund für jenen Unterschied der Beurtheilung finden. Beide Banken, die zu Darmstadt und die zu Weimar sind an Orten gegründet, welche keinen Handel haben. Sub 4 ihres Geschäftskreises ist der Bank zu Weimar die Speculation in Staatspapieren und Actien nicht weniger freigegeben als der Bank zu Darmstadt. Die Häuser, welche die Bank zu Darmstadt gründeten, sind nicht weniger ehrenwerth, als diejenigen, welche die Bank zu Weimar gründeten, erstere betheiligen sich als Directoren mit mindestens 50 Actien jeder, letztere aber nur mit 5 Actien. Die Darmstädter Bank arbeitet mit ihrem eigenen Capital, die Weimarsche giebt eine große Summe Noten aus.

Wenn daher eines der beiden Bankprojecte theoretisch und vom Standpunkte gouvernementaler Vorsicht beurtheilt werden soll, so wird der Vergleich sicherlich nicht zu Gunsten der Weimarschen ausfallen können, und daß in Berliner und Frankfurter Blättern von anderen Voraussetzungen ausgegangen wird, hat seinen Grund vielleicht lediglich darin, daß die Gründer der Bank zu Weimar die Agioteure zu Berlin und Frankfurt stärker betheiligten, als die Gründer der Darmstädter es gethan.

Jedenfalls scheint es bedenklich, daß eine Bank zu Weimar 19 Thaler per Kopf der Bewohner des Herzogthums in Banknoten ausgeben darf, was

ungefähr doppelt soviel als der verhältnißmäßige Umlauf Newyorks ist. Ein Drittel Baarvorrath, wenn auch noch soviel gute Papiere im Portefeuille sind, verbürgt auf einem Platze nicht die Einlösung von 5 Millionen, wo nicht 50000 Thaler baares Geld außerhalb der Bank vorausgesetzt werden dürfen. Es ist auch nicht einzusehen, wie die Bank eine hinlängliche Menge bankmäßiger Wechsel im Herzogthume Weimar finden kann und woher die hohen Dividenden kommen sollen, wenn sie in Berlin und Leipzig durch ihre Agenten discontirt, also geringeren Disconto nehmen oder leichtsinniger verfahren muß als die Banken an diesen Plätzen. Es sind endlich schon vielfach Zweifel ausgesprochen worden, ob eine Zettelbank vernünftigerweise durch Rentenbriefe fremde Gelder aufnehmen und deren Verzinsung verbürgen könne, um den Betrag auf Grundstücke auszuborgen. In Krisen, wo der Grundbesitzer nicht bezahlen kann, vermehren sich durch solche Verpflichtungen der Bank die „zweifelhaften Schuldner," es vermindert sich der Geschäftsgewinn möglicherweise um große Summen. Die Geschichte der würtembergischen Credit-Anstalt beweist, daß Verlüste an Hypotheken nicht so ferne liegen, wie man gewöhnlich glaubt. Solange eine Bank nur ihr eigenes Capital auf solche Weise anlegt, wie z. B. die baierische Bank, so kann der Verlust nie ihre Kräfte übersteigen; anders ist es aber, wenn sie, wie die Bank zu Weimar, in unbeschränkten Summen solche Geschäfte machen muß und fremde Capitalien zu diesem Zwecke aufnehmen darf.

Diese Bedenken sprechen wir übrigens nur aus, weil sie beweisen wie wenig das Concessions- und Privilegienwesen Bürgschaften für die Solidität und Sicherheit von Banken zu gewähren vermag. Dieser Uebelstand hindert aber nicht, daß Solidität und Sicherheit dennoch bei solchen Banken vorhanden sei. Es ist dazu nichts nothwendig, als daß ihre Leitung in gute Hände gelange. Daß dies mit der Weimarschen Bank der Fall sein werde, bezweifeln wir um so weniger, als vorauszusehen ist, daß die Gründer den Charlatanerieen fern stehen, mit welchen die Börsenbericht-Erstatter der Berliner Zeitungen die Course der Weimarschen Bankactien in die Höhe zu treiben sich bemühen. Die Weimarsche Regierung hat in der Wahl ihres Kommissairs — Geheimrath Rathgen — bereits einen Beweis gegeben, daß von ihrer Seite eine strenge Controlle nicht fehlen wird.

Bei der ebenfalls jetzt in's Leben tretenden Braunschweigischen Bank sind manche der Bedenken nicht vorhanden, welche wir bei der Weimarschen aufgeführt haben. Braunschweig hat wenigstens einigen Handel, es hat auch einige bedeutende Privatbanquiers; die Statuten erlauben der Bank nicht, Speculationen in Staatspapieren und Eisenbahnactien zu machen, Hypothekengeschäfte sind ebenfalls ausgeschlossen; das Actien-Capital ist nur 3 Millionen Thaler und wird vorläufig nicht einmal ganz ausgegeben, kann also um so leichter beschäftigt werden. Die nach Einzahlung der Actien authorisirte Banknoten-Ausgabe von 3 Millionen Thaler wird im Verhältniß zur Bevölkerung des Herzogthums kaum die Hälfte der Weimarschen Notenausgabe ausmachen.

Ein Ideal von Bankstatut ist freilich das Braunschweigische auch nicht. Ein solches Ideal von Zettelbanken besteht bis jetzt aber nicht einmal in der Theorie und wird wohl auch niemals gefunden werden, so lange man Vermehrung der Umlaufsmittel durch Banknotenausgabe erreichen und sich nicht darauf beschränken will, Banknoten nur darum auszugeben, weil sie bequemer als das baare Geld sind, in welchem Falle man auch niemals mehr in Umlauf setzen wird als Geld und Barren in der Bankkasse sind.

Bremen und Hamburg haben ihren großen Verkehr bisher ohne das imaginaire Umlaufmittel von ungedeckten Bankzetteln betrieben; es ist unerklärlich, daß die kleinsten Binnenstädte gerade in solchem Umlaufmittel den Hebel zu künftiger Handelsgröße erblicken.

Rechtsfälle.

Wir haben seither schon in diesem Blatte von Zeit zu Zeit auf Handelsverhältnisse bezügliche Entscheidungen hanseatischer, namentlich bremischer Gerichte mitgetheilt. Diese Sammlung, welche von vielen Seiten Beifall gefunden hat, werden wir im neuen Jahre fortsetzen und in sofern erweitern, als wir dabei auch auswärts vorgekommene Rechtsfälle berücksichtigen, welche den Handel oder Schifffahrt Treibenden zu interessiren vermögen. Besonders dankbar würden wir es erkennen, wenn auch aus dem Inneren von Deutschland uns geeignete Mittheilungen zugingen. Die beiden Fälle, welche heute referirt werden, sind englischen Blättern entnommen und deßhalb von uns ausgewählt worden, weil sie Verhältnisse betreffen, welche nur selten vor deutschen Gerichten zur Entscheidung kommen und es daher Geschäftsleuten sowohl als Rechtsgelehrten von Interesse sein dürfte, die Praxis des Auslandes kennen zu lernen.

1. Verhältniß des Kapitains zur Schiffsmannschaft.

Am 7. December stand Nikolas Jackson Nattras vor den Assisen zu Liverpool unter der Anklage, innerhalb des Jurisdictionsbezirkes der Admiralität von England ohne gesetzlichen Grund auf George Wake mit der Absicht, denselben zu ermorden, geschossen zu haben. Der Angeklagte war Capitain der Bark Matanzas, welche am 13. December 1852 von Liverpool nach Rio de Janeiro und Bahia unter Segel ging und am 3. März an ersterem Orte anlangte. Aus Veranlassung verschiedener Streitigkeiten, welche unterwegs vorgefallen waren, wurde nach einer Verhandlung vor dem Vice-Consul zu Rio die alte Mannschaft des Schiffes entlassen und eine frische angeworben. Unter den neuen Matrosen befand sich der Ankläger George Wake. Das Schiff ging nun weiter nach Bahia und nahm daselbst Ladung für Triest ein. Der Capitain füllte allen Raum des Schiffes, welcher irgend benutzt werden konnte, dergestalt mit Waaren an, daß die Ankerkette in die Schlafstelle der Mannschaft gelegt werden mußte. Zwei Leute von der letzteren weigerten sich in Folge dessen zu arbeiten. Das Schiff war reisefertig am 25. Juni. Am Abend dieses Tages lud der Angeklagte, wie die Verhandlung ergab, seine Feuerwaffen. Am folgenden Abend hörte Wake, daß das Schiff, ohne daß an die Stelle der beiden Matrosen, welche in Folge der Arbeitsverweigerung entlassen worden waren, neue engagirt werden würden, in See gehen solle, und er begab sich daher zu dem Angeklagten, um ihn hierüber zu befragen. Dieser erwiderte, er werde absegeln, und, wenn in See, die Leute schon arbeiten lehren. Als am andern Morgen die Mannschaft beim Frühstück war, wurde ihr befohlen, heraufzukommen. Die Leute erschienen und der Capitain wandte sich an Wake mit der Frage: „Bist Du gesonnen, die Reise mitzumachen, George?" — „Ja, antwortete dieser, wenn Sie zwei frische Leute annehmen wollen." — „Nein, sagte hierauf der Angeklagte, ich gehe in See, wie wir sind, und will Euch bald arbeiten lehren." — Wake verweigerte unter diesen Umständen, die Reise mitzumachen, worauf der Capitain ein Pistol hervorzog und mit den Worten: „Nimm dieß!" abfeuerte. Wake drehte sich zur Seite und die Kugel traf ihn in das Schulterblatt. Er wurde an's Land in ein Hospital gebracht, wo er drei Monate verweilte und dann nach Liverpool kam.

Mr. Seymour, als Vertheidiger, behauptete, daß die Schiffsmannschaft von einem widerspenstigen und meuterischen Geiste angesteckt gewesen sei, der Capitain deßhalb unter eigenthümlichen Verhältnissen sich befunden habe und nicht nach gewöhnlichen Grundsätzen beurtheilt werden könne. Besonders hob er — gegenüber der Anklage, welche auf das lang vorausgegangene Laden der Pistolen großes Gewicht gelegt hatte — die Nothwendigkeit hervor, daß an Bord Schußwaffen sich im Zustande augenblicklicher Gebrauchsfähigkeit befinden müßten.

Der Präsident, Mr. Baron *) Alderson, setzte in seinem Resumé der Jury sorgfältig die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Capitäne gegen die ihnen untergebene Mannschaft auseinander, worauf die Geschwornen nach halbstündiger Berathung ein Verdict auf Schuldig des Schießens mit der Absicht, eine schwere Körperverletzung zuzufügen, einbrachten. Seine Lordschaft verurtheilte den Nattras zu 11 Monaten Gefängniß mit dem Bemerken, daß, während Gehorsam gefordert würde von der Mannschaft, Milde geübt werden müsse Seitens des Vorgesetzten.

2) Zusammenstoß von Schiffen.

Die Hendrika, eine Bark von 678 Tonnen Gehalt, bestimmt von London nach Port Philipp, und die Sea Park, ein Schiff von 835 Tonnen Gehalt, von Ceylon nach London segelnd, stießen am 13. September gegen 11½ Uhr Vormittags bei Dungeneß zusammen. Der Angabe der Hendrika zufolge, war der Wind zu der Zeit veränderlich zwischen S. und SW. Als sie die Sea Park ungefähr 2 oder 3 Meilen voraus und ein wenig unter ihrem Leebug erblickte, zeigte sie ein Licht, ihren Curs WSW. weiter steuernd. Die Sea Park steuerte ONO. und setzte ihren Lauf ruhig fort, ohne irgend ein Licht auszuhängen, ungeachtet sie nur noch auf kurze Distanz von der Hendrika entfernt war. Dann legte sie auf einmal ihr Ruder nach Backbord und stieß die Hendrika mit ihren Steven am Bug auf Steuerbord, wodurch dieser ein bedeutender Schaden zugefügt wurde.

Die Sea Park behauptet ihrerseits, daß, als der Vorfall sich ereignete, der Wind S. z. O. und die Luft trübe und dunkel gewesen sei. Gleich, nachdem die Hendrika in Sicht gekommen, habe sie das Ruder nach Backbord gelegt, aufgeluvt mit der Spitze OSO. und die Segel back geworfen, aber die Hendrika, anstatt das Ruder auch nach Backbord zu legen, wie sie hätte thun sollen, habe es nach Steuerbord gelegt und wäre so auf die Sea Park gerannt. Es wurde zugegeben, daß die letztere den Wind frei gehabt habe.

Der Fall kam am 14. December vor dem Admiralitätsgerichtshof zu London zur Verhandlung. Der Richter Dr. Lushington, welcher, wie ihm nach der englischen Gerichtsverfassung zusteht, zu seiner Unterstützung die Vorsteher der Lootsen- und Schifferinnung (Masters of Trinity-House) als Sachverständige herangezogen hatte, legte diesen die Frage vor: ob die Sea Park ihr Ruder überhaupt nach Backbord habe legen dürfen? und im Fall der Bejahung, ob sie es nicht schon früher habe thun müssen? und zweitens, ob sie der Meinung seien, daß die Hendrika ihr Ruder nach Steuerbord gelegt habe?

Die Sachverständigen waren der Ansicht, daß unter den vorliegenden Umständen die Sea Park im Unrecht gewesen sei, ihr Ruder nach Backbord zu legen, daß die Henrika dagegen ihr Ruder nicht nach Steuerbord gelegt habe; folglich die ganze Schuld der Sea Park beizulegen sei. Das Gericht verurtheilte demgemäß den schuldigen Theil zum Schadenersatz.

*) Titel der Richter des Court of Exchequer.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von C. Schünemann's Verlagshandlung.

Hierbei eine Beilage.

Druck von C. Schünemann.